



ingenieur
kammer
saarland

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken
Tel. 0681/58 53 13
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Neues Outfit für die Ingenieurkammer

Die Ingenieurkammer des Saarlandes hat ihren Internetauftritt komplett überarbeitet.



Modern, übersichtlich und serviceorientiert, so präsentiert sich seit neuestem der Internetauftritt der Ingenieurkammer des Saarlandes.

Nicht nur graphisch wurde der Internetauftritt neu designt. Die Neugestaltung wurde auch dazu genutzt, um die Inhalte zu überarbeiten. Die Internetseite der Ingenieurkammer soll künftig verstärkt als Informations- und Serviceplattform weiterentwickelt werden.

Das Angebot unterteilt sich in fünf Rubriken:

„**Portrait**“: Informationen über die Struktur und die grundsätzlichen Aufgaben der Ingenieurkammer

„**Dienstleistungen**“: Informations- und Serviceangebot der Ingenieurkammer

„**Mitglied werden**“: Informationen rund um die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer

„**Fortbildung**“: Hinweise zur Fortbildungsverpflichtung der Kammermitglieder und Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen, Veranstaltungshinweise

„**Ingenieursuche**“: Hilfestellung bei der Suche nach geeigneten Ingenieurinnen und Ingenieuren

Außerdem wurden die Technik und die Funktionalität auf den neuesten Stand gebracht. So gelangen die Mitglieder jetzt direkt von der Startseite in den Mitgliederbereich.

Dort veröffentlicht die Kammer Informationen exklusiv nur für Mitglieder. Zudem haben die Mitglieder dort die Möglichkeit, Änderungen ihrer Adressdaten, ihre Tätigkeitsschwerpunkte und ihre Fortbildungsaktivitäten schnell und einfach einzutragen.

Schauen Sie doch einfach mal vorbei unter www.ing-saarland.de. Zwar ist die ein oder andere Seite noch im Aufbau. Dennoch freuen wir uns über Ihre Rückmeldung, über Anregungen und natürlich auch über Lob und konstruktive Kritik. Sollten Sie in Ihrer Arbeit interessante Fotos von Gebäuden oder Bauwerken machen, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese zur weiteren graphischen Gestaltung unserer Seite zur Verfügung stellen würden.

Verlängerung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

Die Ingenieurkammer des Saarlandes hat die öffentliche Bestellung und Vereidigung ihrer Mitglieder Dipl.-Ing. (FH) Christof Backes und Dipl.-Ing. Ralf Brill für das Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“ um weitere fünf Jahre verlängert.



Präsident Rogmann (2. v.l.) mit Dipl.-Ing. Ralf Brill, Dipl.-Ing. Christof Backes und dem Vorsitzenden des Sachverständigenbeirates Dipl.-Ing. Horst Barthel

Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann übergab den beiden Sachverständigen im Rahmen einer Feierstunde die neuen Bestellsurkunden und Ausweise.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes gratuliert herzlich.

Die öffentliche Bestellung wird durch einen Rechtsakt



Sachverständigen zuerkannt, die ihre Besondere Sachkunde für ein bestimmtes Sachgebiet des Ingenieurwesens nachgewiesen haben und denen vor Gericht und in der Öffentlichkeit wegen ihrer Unabhängigkeit ein besonderes Maß an Vertrauen entgegengebracht wird.

Die Ingenieurkammer stellt sich vor

Eine weitere ständige Einrichtung der Ingenieurkammer des Saarlandes ist

der Sachverständigenbeirat

Der Sachverständigenbeirat setzt sich für die Belange der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein.

Wichtige Aufgaben des Sachverständigenbeirates sind die Erörterung und Beratung der Antragsverfahren auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen. Dabei berücksichtigt er insbesondere die persönliche Eignung der Antragsteller, ihre Fähigkeit Gutachten zu erstellen und die Nachweise der Besonderen Sachkunde.

Seit vier Jahren organisiert der Sachverständigenbeirat gemeinsam mit den entsprechenden Gremien der Ingenieur- und Architektenkammern aus Hessen und Rheinland-Pfalz einmal jährlich den Bausachverständigentag Südwest. Dieser hat sich bereits zu einem anerkannten Forum für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, Interessierte und Richter zum gemeinsamen Informations- und Erfahrungsaustausch mit interessanten Rechts- und Fachvorträgen entwickelt.

Vorsitzender des Sachverständigenbeirates ist seit 2005 Dipl.-Ing. Horst Barthel. Dieser ist selbst öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für „Beton- und Stahlbetonbau, sowie Statik“ sowie Prüflingenieur für Standsicherheit – Fachrichtung Massivbau.



Der Vorsitzende des Sachverständigenbeirates: Dipl.-Ing. Horst Barthel

Weitere Mitglieder des Sachverständigenbeirates sind Dipl.-Ing. Albert Eich, Dipl.-Ing. Karl-Heinz Günther, Dr.-Ing. Egbert Adam, Dipl.-Ing. Richard Bastgen, Dipl.-Ing. Harald Schmeer und Dipl.-Ing. Alexander Lentes.

Der Sachverständigenbeirat tritt nach Bedarf zusammen.

Normenportal für Ingenieure

Das Normenportal für Ingenieure ist ab sofort unter der Internetadresse www.normenportal-ingenieure.de frei geschaltet.

Auf Grundlage der von der Bundesingenieurkammer ausgehandelten Konditionen können ab sofort die dort aufgeführten Normen sowie darüber hinaus die Eurocodes und

VOB-Texte online zu vergünstigten Bedingungen bezogen werden. Die Anwendung ermöglicht jedem Kammermitglied den vergünstigten Zugang zu den 500 wichtigsten Baunormen.

Die Kosten für die Nutzung dieses Portals, welches vierteljährlich aktualisiert wird, liegen bei 380,00 Euro jährlich für eine Einzelplatz-Lizenz, eine Firmenlizenz kostet 950,00 Euro. Dieses Angebot besteht **exklusiv für Mitglieder der Ingenieurkammern**, es ist ausschließlich für diesen Nutzerkreis erhältlich. Das Normenportal ist immer zugänglich – rund um die Uhr und an 365 Tagen im Jahr. Die ausgewählten Normen können am Bildschirm gelesen und auch ausgedruckt werden.

Zusätzlich zu diesem Grundpaket können die Eurocodes (www.eurocode-online.de), deren bauaufsichtliche Einführung für den 1. Juli 2012 vorgesehen ist, sowie die Texte der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) für Bauleistungen zu Sonderkonditionen bezogen werden. Mitglieder von Ingenieurkammern erhalten hierbei einen Rabatt in Höhe von 25% auf die Standard-Angebote des Beuth Verlages.

Selbstverständlich muss ein solches Angebot ständig weiterentwickelt werden. Deswegen wird der Beuth-Verlag gemeinsam mit der Bundesingenieurkammer stetig festlegen, welche neuen Normen jeweils aufgenommen werden. Insgesamt entsteht so ein attraktives Gesamtangebot, das auf die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Mitgliedes zugeschnitten werden kann.

Interessenten können sich unter www.normenportal-ingenieure.de registrieren lassen und erhalten dann zum Start ihre Zugangsdaten.

HOAI

Aktueller Sachstand zur Novellierung

Staatssekretär Burgbacher präzisiert den Zeitplan für die HOAI-Reform 2013

Mit einem deutlichen Bekenntnis zur Reform der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in dieser Legislaturperiode bis zum Jahr 2013 eröffnete der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) Ernst Burgbacher MdB die traditionelle AHO-Herbsttagung am 01.12.2011 vor mehr als 200 Gästen im Ludwig Erhard Haus Berlin. „Der Zeitplan sei ehrgeizig, aber machbar“ betonte Burgbacher und räumte gleichzeitig eine Verzögerung bei der Vergabe des BMWi-Honorargutachtens ein, das neu ausgeschrieben werden muss. Durch eine Straffung der Ausschreibung und eine Beschränkung der Untersuchung auf honorarrelevante Parameter soll der eingetretene Zeitverlust wettgemacht werden. Der Staatssekretär versicherte die vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit mit dem AHO und unterstrich das gemeinsame Ziel, mit einer zukunftsfähigen HOAI einen Interessenausgleich aller am Planungsprozess Beteiligten sicherzustellen. Dieser Zielstellung schloss sich der Leiter der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Ministerialdirektor Josef Poxleitner, in seinem Grußwort in vollem Umfang an. Er werde die Umsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 12.06. 2009 zur Novellierung der HOAI



weiterhin aufmerksam begleiten, kündigte Poxleitner an. Der AHO-Vorstandsvorsitzende Ernst Ebert unterstrich, dass die Einhaltung des ohnehin straffen Zeitplanes bis 2013 von zentraler Bedeutung für den Erfolg des Reformprozesses ist. Nachdem die fachliche Aktualisierung und Modernisierung der Leistungsbilder der HOAI im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) fristgerecht abgeschlossen werden konnte, ist nun das BMWi am Zug, das angekündigte Gutachten zur Überprüfung der Honorarstruktur und zur erforderlichen Anpassung der Honorartafeln schnellstmöglich zu beauftragen. Professor Lechner, der den Evaluierungsprozess im BMVBS begleitet hat, gab einen Einblick in die Zwischenergebnisse und unterstrich vor allem die wirtschaftlichen Vorzüge der HOAI als effizientes Einkaufssystem für Planungsleistungen.

Erneut im Fokus der Diskussion stand die noch immer offene politische Grundsatzfrage über die Rückführung der Leistungen für Umweltverträglichkeitsstudien, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen (ehemals Teile VI, X-XIII HOAI 1996) in den verbindlichen Teil der HOAI. Ebert forderte nachdrücklich eine baldige politische Grundsatzentscheidung in dieser für den AHO zentralen Frage und verwies auf zwei vorliegende wissenschaftliche Gutachten. Darin wurde fachlich fundiert belegt, dass diese Planungsleistungen untrennbar zum originären Planungsprozess gehören.

Dringenden Handlungsbedarf hat auch der AHO-Bürokostenvergleich 2010 aufgezeigt. Die Honorarsituation der Architektur- und Ingenieurbüros hat sich im Vergleich zum Jahr 2009 trotz guter Auftragslage nicht signifikant verbessert. Die Bürostundensätze sind weiterhin auf niedrigem Niveau. Dagegen öffnet sich die Schere zwischen Kosten und Ertrag immer weiter, die Umsatzrendite der Büros sank im Durchschnitt noch einmal von 3,4 Prozent im Jahr 2009 auf aktuell nur noch 2,2 Prozent. Etwa 40 Prozent der Büros, darunter vorwiegend kleinere, schreiben rote Zahlen. Damit haben Ingenieure, die im Baubereich tätig sind, trotz stets steigender Anforderungen mit Abstand die rote Laterne im Gehaltsvergleich der Ingenieurberufe, konstatierte Ebert und bekräftigte die Notwendigkeit einer deutlichen Anhebung der Tafelwerte im Zuge der HOAI-Novellierung. Andernfalls werde sich der Exodus von am Bau tätigen Ingenieuren in die Industrie weiter verstärken.

Zwischenzeitlich hat das BMWi am 13.12.2011 das Gutachten europaweit mit einer Abgabefrist bis zum 29.12.2011 ausgeschrieben. Gemäß der Ankündigung des BMWi ist der Untersuchungsbereich eingeschränkt worden. Erwartet wird die Untersuchung des Aktualisierungsbedarfs zur Honorarstruktur aller aktualisierten Leistungsbilder der HOAI (einschließlich der Anlage 1) in tatsächlicher Hinsicht. Im Rahmen dieser Untersuchung erfolgt eine Evaluierung der Honoraranpassung der letzten HOAI-Novelle von 2009. Abhängig von den Untersuchungsergebnissen sind Vorschläge zur Überarbeitung der Honorarsätze zu unterbreiten, d.h. eine Anpassung der Honorarsätze nach oben oder unten. Vorgesehen sind Zwischenberichte nach drei und sechs Monaten sowie projektbegleitende Gespräche jeweils zweimonatlich. Die Dauer der Begutachtung soll ca. neun Monate ab Auftragsvergabe betragen. Spätester Abgabetermin ist der 30.11.2012. Das BMWi hat auf telefonische Nachfrage

bestätigt, dass die Beauftragung des Gutachtens wie angekündigt noch im Februar 2012 erfolgen soll. Parallel wird das BMWi bereits an der Aufstellung des Referentenentwurfs arbeiten. Der Novellierungsprozess soll im Frühjahr 2013 abgeschlossen werden.

Wir werden über den weiteren Fortgang des Verfahrens laufend aktuell berichten.

Kammermitglieder

Aus der **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden Herr Dipl.-Ing. (FH) Josef **Linden**, Kleinblittersdorf und Herr Dipl.-Ing. Karl **Schwarz**, Saarbrücken, **gelöscht**.

Aus der **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde Herr Dipl.-Ing. Peter **Ullinger**, Friedrichsthal, **gelöscht**.

In die **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde Herr Dipl.-Ing. (FH) Daniel **Reinig**, Dudweiler, **eingetragen**.

In die **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde Frau Dipl.-Ing. Nadine **Wagner-Roland**, Homburg, **eingetragen**.

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011 und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), Ausgabe 2011

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2011 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die RLBP, Ausgabe 2011 und die Musterkarten LBP bekanntgegeben. Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr des Saarlandes hat das ARS für Bundesfernstraßen, Landesstraßen I. und II. Ordnung eingeführt und bittet im Interesse einer einheitlichen Handhabung um Einführung auf den Gemeindestraßen. Das ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Amtsblatt

[Amtsblatt | Nr. 1 vom 12. Januar 2012](#)

Verlängerung der Geltungsdauer des „Gemeinsamen Erlasses der Landesregierung betreffend die Festlegung von Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen nach VOB und VOL“ vom 23. Januar 2009

Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 29. November 2011 wird der o.g. Erlass bis 31. Juli 2012 verlängert.

Danach werden zur Umsetzung von Investitionen im Baubereich und zur Beschleunigung von Beschaffungen für die saarländische Landesverwaltung die Vergabeverfahren im Rahmen der VOB und VOL für einen befristeten Zeitraum im Wesentlichen wie folgt erleichtert:



1. Zulassung von Beschränkten Ausschreibungen von **Bauleistungen** bis 1 Mio. Euro ohne Umsatzsteuer
2. Zulassung von Freihändigen Vergaben von **Bauleistungen** bis 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer
3. Zulassung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben von **Lieferungen und Leistungen nach der VOL** bis 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer

Die VOF bleibt uneingeschränkt anwendbar.

Den übrigen öffentlichen Auftraggebern im Saarland, insbesondere den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und kommunalen Zweckverbänden, wird die Übernahme dieser Regelungen empfohlen.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

HOAI: Akquisition

OLG Naumburg, 21.04.2010 - 5 U 54/09

Urteil: „Ein Architekt, der sich mit Planungslösungen dem Bauherrn vorstellt, betreibt lediglich Akquisition. Werden anlässlich dieser Vorstellung vom Bauherrn Änderungs- und Verbesserungsvorschläge entwickelt, gibt er damit noch nicht seinen Vertrags- und Bindungswillen auf Abschluss eines Architektenvertrages zu erkennen. Dieser kann erst angenommen werden, wenn zweifelsfrei erklärt wird, der Architekt solle die Planungslösung fortentwickeln und Architektenleistungen erbringen.“

OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.06.2011 - 21 U 129/10

Urteil: „1. Der Abschluss eines Architektenvertrages setzt darauf bezogene, übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Er kann auch konkludent durch die Entgegennahme bestimmter Leistungen zustande kommen, wenn ein entsprechender Wille der Beteiligten festgestellt werden kann.

2. Macht ein Architekt Honoraransprüche geltend, ohne mit dem Auftraggeber eine ausdrückliche Vergütungsvereinbarung getroffen zu haben, muss er darlegen und beweisen, dass die Erbringung der Architektenleistungen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war. Dazu genügt es, wenn er erhebliche Leistungen und deren Entgegennahme vorträgt.

3. Der Auftraggeber kann dann seinerseits behaupten, die Leistungen seien kostenlos zu erbringen gewesen. Hierfür trägt er die Beweislast.

4. Mit der Einreichung bei der Baubehörde wird die Genehmigungsplanung bestimmungsgemäß verwertet. Dadurch gibt der Auftraggeber zu erkennen, dass er die von dem Architekten erbrachten Planungsleistungen als vertraglich geschuldet und nicht lediglich als Akquisitionsleistungen entgegennimmt.“

GHV: Beide vorgenannten Urteile zeigen in ihren Leitsätzen klar den Unterschied zwischen Leistungen, für die keine Vergütung beansprucht werden kann (Akquisition), und solchen, für die ein Vergütungsanspruch besteht. Im ersten Fall hat der Planer „sich angeboten“ tätig zu werden. Dann gibt es ohne Weiteres keinen Vergütungsanspruch. Im zweiten Fall hat der Auftraggeber die Leistungen zur Genehmigung eingereicht und damit „verwertet“.

Die Folge ist, dass ein Auftrag anzunehmen ist, schließlich zeigt die Verwertung ein schlüssiges Verhalten des Auftraggebers (konkludentes Verhalten). Planer müssen wissen, dass es Vergütung auch für Leistungen, deren Honorare in der HOAI verordnet sind, nur nach „Auftragserteilung“ gibt. Das hat die GHV bereits in ihrem Artikel: „Nur mit Auftrag“ im DIB 04/09 erläutert. Einem Planer ist also immer zu raten einen schriftlichen Auftrag abzuwarten, bevor er mit einer Leistung beginnt. Bei öffentlichen Auftraggebern ergibt sich zusätzlich die Notwendigkeit eines Auftrags in schriftlicher Form aus dem Haushaltsrecht.

HOAI: Bauüberwachung

OLG Dresden, 17.06.2010 - 10 U 1648/08

Urteil: „Auch im Rahmen der Objektbetreuung besteht im Regelfall keine allgemeine Pflicht des Architekten, das nach seiner Planung errichtete und von ihm überwachte Bauvorhaben ohne konkrete Anhaltspunkte auf versteckte Mängel zu untersuchen.“

GHV: Der Leitsatz zeigt, dass keine Pflicht einer Überwachung durch den Planer besteht für Leistungen, die keine Anhaltspunkte auf Mängel zeigen. Der Planer muss also nicht detektivisch nach Mängeln suchen. Er muss nur allgemein aufmerksam sein. Wenn sich allerdings Zeichen von Mängeln gezeigt haben, sind gerade die zugehörigen Mangelbeseitigungsleistungen besonders intensiv zu überwachen. Diese stellen dann gerade keine „handwerkliche Selbstverständlichkeiten“ mehr dar.

HOAI: Bautagebuch

BGH, 28.07.2011 - VII ZR 65/10

Urteil: „1. Vereinbaren die Parteien, dass für Inhalt und Umfang der werkvertraglichen Leistungspflichten des Architekten das Leistungsbild des § 15 Abs. 2 HOAI entsprechend gilt, hat der Architekt ein Bautagebuch zu führen.

2. Kommt der Architekt dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Besteller grundsätzlich gemäß § 634 BGB zur Minderung des Architektenhonorars berechtigt.“

GHV: Auch wenn das bereits im vielfach diskutierten Urteil des BGH vom 24.06.2004 (VII ZR 259/02) entschieden wurde, sei erneut darauf hingewiesen. Wird das Grundleistungsbild der HOAI über den Vertrag zur Leistungsvereinbarung, sind grundsätzlich die Teilleistungen der HOAI zu erbringen. Werden sie nicht erbracht, kommt es genauso grundsätzlich zum Honorarabzug. Ausnahmen gibt es nur dann, wenn eine „Nacherfüllung“ möglich ist oder wenn es sich um nicht erforderliche Leistungen handelt. Bzgl. Details dazu wird auf die Ausarbeitung der GHV im DIB 01-02/08 verwiesen.

Vergaberecht: Berufsanfänger

OLG München, 10.02.2011 - Verg 24/10

Aus dem Urteil: „Zwar sieht § 4 Abs. 5 VOF a.F vor, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger angemessen beteiligt werden sollen. Dieser mehr programmatische Satz darf aber nicht dazu führen, dass diese Organisationen gegenüber anderen Unternehmen bevorzugt werden.“

GHV: Die aktuelle VOF hat in § 2 Abs. 4 dieselbe Regelung unverändert übernommen. So stellt sich Auftraggebern immer wieder die Frage, wie mit dieser Regelung umzugehen ist. Die Vergabekammer sieht hier (wie andere auch), nur einen programmatischen Satz, der nicht viel mehr heißt, als dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger zumindest die Chance haben müssen sich



bewerben zu können. Deshalb sollten Auftraggeber keine Schwellen in den Eignungskriterien definieren, wie Mindestumsatz- oder Mindestmitarbeiterzahlen. Allerdings darf unterschiedlich gewichtet werden. Allerdings nicht so, dass aus der genannten Regelung der VOF geschlossen wird, dass kleinere Büroorganisationen oder Berufsanfänger bevorzugt werden. Auch die Bildung von zwei Wertungsgruppen dürfte nicht vergaberechtskonform sein. Denn das OLG führt weiter aus: „Insofern war es nicht korrekt, dass zwei kleinere Unternehmen, welche eine niedrigere Punktzahl als die Beigeladene hatten, zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind.“

EU-Schwellenwerte!!!

Für den Praktiker etwas verwirrend gibt es zwar die neue EU-Verordnung Nr. 1251/2011 vom 30. November 2011, die ab 01.01.2012 neue höhere EU-Schwellenwerte vorgibt, diese gelten aber noch nicht für alle. Denn für die üblichen öffentlichen Auftraggeber gilt die VgV als deutsches Recht und der deutsche Gesetzgeber darf strengere Werte verordnen. So lange also die VgV noch nicht aktualisiert wurde (was im Februar 2012 erwartet wird) gelten die aktuellen Werte der VgV. Nur für die Auftraggeber, die unter die SektVO (Sektorenverordnung) fallen, gelten schon ab 01.01.2012 die höheren Werte der genannten EU-Verordnung. Dies, weil § 1 Abs. 2 SektVO eine dynamische Verweisung auf die jeweils aktuell geltende EU-Verordnung hat. Man kann nur hoffen, dass der Verordnungsgeber eine vergleichbare Regelung in die VgV aufnimmt. Sonst muss man immer wieder beachten, wo strengere Werte genannt sind. Die EU-Verordnung nennt folgende Werte:

Leistung	EU-Verordnung	
	AG allgemein	Sektoren-AG
Bauleistung	5.000.000,00 €	5.000.000,00 €
Lieferleistung	200.000,00 €	400.000,00 €
Dienstleistung	200.000,00 €	400.000,00 €

Dennoch gelten in Deutschland für Auftraggeber zunächst immer noch folgende Werte:

Leistung	AG nach VgV	AG nach SektVO
Bauleistung	4.845.000,00 €	5.000.000,00 €
Lieferleistung	193.000,00 €	400.000,00 €
Dienstleistung	193.000,00 €	400.000,00 €

Sämtliche zuvor genannte Publikationen stehen auch auf der Website der GHV zur Verfügung.

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Viktoriastraße 28, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung



Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der AkadIng übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahre 2012 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung innerhalb der „Ingenieurbildung Südwest“ (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

Anmeldung und weitere Informationen: Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de, Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Fachliteratur

**Dieter Ansorge
Schallschutz**

*Band 7 der Reihe „Pfusch am Bau“
2011 Fraunhofer IRB Verlag
221 Seiten
ISBN 978-3-8167-8395-4
Preis: 32,00 Euro*

Durch Pfusch am Bau, seien es Entscheidungs-, Planungs- oder Ausführungsfehler, werden allein in Deutschland jährlich ca. 4 Milliarden Euro „vernichtet“. Ganze Heere von Anwälten, Richtern und Sachverständigen leben von diesen Fehlern. Schäden und Streitfälle können vermieden werden, wenn die wichtigsten Regeln bei Planung, Vergabe, Ausführung und Prüfung beachtet werden.

Der Schallschutz, der den Autor im Band 7 der Reihe „Pfusch am Bau“ behandelt, ist ein Problemfeld des Bauens, das in der Regel nicht sichtbar oder greifbar ist, aber dennoch viel Ärger bereiten und die Nutzung eines Gebäudes sehr beeinträchtigen kann. Veraltete Normen, schlechte Planung und Fehler bei der Ausführung führen oft zu Schallschutzmängeln, die nur durch aufwändige Messungen und Gutachten erfasst und in teuren Prozessen behandelt werden können. Falsche Baustoffe und ungeeignete Konstruktionen sind die Hauptursachen, und die Sanierung ist zumeist sehr teuer.

Das Buch richtet sich an alle am Bau Beteiligten. Den meist unkundigen Bauherren und Käufern von Häusern oder Wohnungen soll es bei der Beurteilung der von den Ausführenden erbrachten Leistung helfen. Planern, Sachverständigen, Versicherungen, Ausführenden und Juristen soll es eine Hilfe für die tägliche Arbeit sein. Gegenübergestellt werden heute leider übliche mangelhafte Planungs- und Ausführungsdetails und solche, die mangelfrei sind und den Regeln der Technik entsprechen. Typische Schadensfälle aus der Sachverständigenpraxis werden einschließlich der Folgen vorgestellt und erläutert.



Stefan Koch

Brandschutz und Baurecht

Rechtssichere Beurteilung von Neubau und Bestand

2011 Feuertrutz GmbH Verlag für Brandschutzpublikationen

303 Seiten

ISBN 978-3-939138-99-0

Preis: 69,00 Euro

Fragen zum Brandschutz beschäftigen zunehmend die Gerichte. Im Mittelpunkt stehen dabei Fragen zu nachträglichen Anforderungen an Gebäude und zum Bestandsschutz. Rechtliche Anforderungen bei der Planung von Neubauten und Vorhaben im Bestand sind komplex und werden nicht immer ausreichend beachtet.

Vor allem die Thematik Strafbarkeit und Haftung bei Schadenfällen ist viel diskutiert, denn die Haftungsgefahr ist aufgrund der Vielzahl an möglichen Brandschäden sehr groß.

In dem Fachbuch werden die Grundlagen des öffentlichen Baurechts vermittelt. Es erläutert die Brandschutzanforderungen in der Baugenehmigung unter Berücksichtigung formeller und materieller Anforderungen.

Darüber hinaus erklärt das Buch den Bestandsschutz eines Gebäudes anhand zahlreicher Fallbeispiele. Aktuelle Urteile aus der Rechtsprechung und Beispiele aus der Beratungspraxis des Autors veranschaulichen den Inhalt. Das Fachbuch richtet sich u.a. an Architekten, Brandschutzfachplaner und – sachverständige.

H. G. Marx, S. Himburg

Schäden an Belägen und Bekleidungen aus Keramik, Natur- und Betonwerkstein

Band 25 aus der Reihe Schadenfreies Bauen

2. Auflage, Fraunhofer IRB Verlag

380 Seiten

ISBN 978-3-8167-8389-3

Preis: 63,00 Euro

In fast jedem Gebäude finden Beläge und Bekleidungen aus Keramik-, Natur- und Werksteinplatten Verwendung. Ihren vielen Vorzügen hinsichtlich Haltbarkeit, Pflege und Ästhetik steht eine Reihe typischer Schwachstellen und Schadensbilder gegenüber. Das Buch behandelt die ganze Thematik dieser Bauelemente. Es gibt einen Überblick über Werkstoffe und ihre Eigenschaften, Konstruktionsweisen und typische Beanspruchungen.

Der zweite Teil umfasst das ganze Spektrum möglicher Schäden: Ablösungen, Risse, Verformungen, Materialfehler, fehlerhafte Verbundabdichtungen etc. Die Autoren benennen die Ursachen – von der falschen Konstruktion und fehlerhaften Verlegung über Mängel aus der Produktion bis zu Schäden aus falscher Oberflächenbehandlung. Durch die eingehende Analyse konkreter Schadensfälle bietet das Buch eine gute Verbindung von Theorie und Praxis und hilft so dem Fachmann bei der Schadensbestimmung und –bewertung, aber auch dem ausführenden Handwerker, Schäden von vornherein zu vermeiden.

Reul, Horst

Sanierung von Tiefgaragen und Parkhäusern

Schäden – Ursachen – Maßnahmen

2011 Fraunhofer IRB Verlag

207 Seiten

ISBN 978-3-8167-8528-6

Preis: 39,00 Euro

Die Schäden in Tiefgaragen und Parkhäusern nehmen dramatisch zu. Der Schadensumfang erfordert häufig umfangreiche Instandsetzungsmaßnahmen oder zwingt so-

gar zum Abriss. Die Schäden resultieren in den meisten Fällen aus der unterschätzten korrosiven Wirkung von eingeschlepptem Tausalz.

Der Autor beleuchtet die typischen Baumängel, Schadensbilder, geht den Schadensursachen auf den Grund, zeigt die unterschiedlichen Diagnoseverfahren und beschreibt Schritt für Schritt anhand von Fallbeispielen mögliche Sanierungsstrategien. Dabei wird die klassische Instandsetzungsmethode den zerstörungsarmen Methoden des kathodischen Korrosionsschutzes gegenübergestellt. Die Schadens- und Korrosionsmechanismen werden nach bauphysikalischen und bauchemischen Fragestellungen erläutert. Ergänzend wird auf die entsprechenden Regelwerke verwiesen und auf vorbeugende Maßnahmen zur Schadensvermeidung eingegangen. Diese betreffen sowohl die Planung und Ausführung als auch die Instandhaltung und nehmen damit neben den Baufachleuten auch die Betreiber und Verwalter von Parkhäusern und Tiefgaragen in die Pflicht.

Schäden an Gründungen und erdberührten Bauteilen Ursachen – Bewertung – Sanierung

Tagungsband zum 46. Bausachverständigen-Tag im Rahmen der Frankfurter Bautage 2011

2011 Fraunhofer IRB Verlag

ISBN 978-3-8167-8587-3

Preis: 25,00 Euro

Gründungen und erdberührte Bauteile sind immer wieder Schadensschwerpunkte beim Bauen. Der Baugrund spielt dabei in vielen Fällen eine maßgebliche Rolle und stellt besondere Anforderungen an alle Baubeteiligten. Unzureichende Baugrund- und Gründungsgutachten, Bodenverunreinigungen oder Schäden an Unterfangungen und fehlerhafte Abdichtungen sind oft schwerwiegend und ziehen in der Regel hohe Folgekosten nach sich. Umso wichtiger ist es deshalb, die Ursachen von Schäden bei Gründungen und erdberührten Bauteilen zu erkennen, richtig zu analysieren und einer technisch und wirtschaftlich sinnvollen Sanierung zuzuführen.

Namhafte Sachverständige und weitere Experten bringen ihre Erfahrungen bei der Begleitung und Bewältigung von Schäden bei Gründungen und erdberührten Bauteilen ein. Sie zeigen die Problemfelder auf, stellen Praxisbeispiele vor und bieten Lösungen für die Prävention, Schadensanalyse und Sanierung an. Die aktuelle Rechtsprechung und Haftungsfragen zum Thema werden ausführlich behandelt.

Redaktionsschluss: 16. Januar 2012

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ingenieurkammer-saarland.de

Internet: www.ingenieurkammer-saarland.de

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann